

Die Aufhebung der katholischen Feldpropstei.

Durch eine soeben erlassene Allerhöchste Ordre ist das für die katholische Seelsorge bestehende Amt eines Feldpropstes aufgehoben worden.

Den Anlaß dazu hat das Auftreten des bisherigen Feldpropstes Namszanowski gegeben, durch welches, wie seiner Zeit näher dargelegt worden ist, die unzweifelhaften Rechte des Staates in Frage gestellt und somit das unter gegenseitigem Einverständnis zwischen der preussischen Regierung und dem römischen Stuhle geordnete Verhältniß der katholischen Militär-Seelsorge unmöglich gemacht worden ist.

Die katholische Feldpropstei war zugleich ein Staats- und ein Kirchenamt. Ihre Errichtung konnte nur durch gemeinsame Thätigkeit des Staates und der kirchlichen Oberbehörde erfolgen. Zu dem Zwecke hatten seit dem Jahre 1866 Verhandlungen mit dem römischen Stuhle stattgefunden, und das Institut der Feldpropstei ist im Jahre 1868 auf Grund gegenseitiger Verabredungen zwischen der Staatsregierung und der Kurie in's Leben getreten. Durch ein päpstliches Breve vom 22. Mai 1868 ist lediglich die kirchliche, kanonische Seite des Verhältnisses geregelt worden; dem Rechte des Staates sollte dadurch in keiner Weise Eintrag geschehen. Bei der Besetzung des feldpropsteilichen Amtes sollte ein volles Zusammenwirken stattfinden: sie erforderte das unbedingte Einverständnis der Staats- und Kirchenbehörde über die Person des zu Ernennenden, und derselbe erhielt eine doppelte Bestallung, eine staatliche, welche von Sr. Majestät dem Könige vollzogen, ihn in seiner Eigenschaft als Militärbeamter beglaubigt, und eine kirchliche, die ihn mit den nöthigen kanonischen Vollmachten für die Seelsorge ausstattet.

Was die Stellung des Feldpropstes zum Staate betrifft, in welcher durch das päpstliche Breve nicht das Mindeste geändert werden konnte, so war sie durch die Militär-Kirchen-Ordnung geregelt, nach welcher derselbe den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges untergeordnet war und in allen äußeren Angelegenheiten den Anordnungen der militärischen Befehlshaber Folge zu leisten hatte.

Jeder Militärgeistliche schwört bei seinem Amtsantritt, daß er Sr. Majestät dem Könige unterthänig, treu und ergeben sein, — auch seine Untergebenen dazu anhalten und nie eine Handlung begehen wolle, wodurch dem königlichen Dienste irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Er schwört und gelobt, die ihm anzuvertrauende christliche Gemeinde zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiele voranzugehen und überhaupt sich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthanen geziemt.

Es ist in Aller Erinnerung, wie der bisherige Feldpropst Bischof Namszanowski sich in der Angelegenheit der Benützung der Pantaleonskirche in Köln zum Militär-Gottesdienste in schroffe Auflehnung gegen die Anordnungen der höchsten militärischen Behörden setzte und seine Untergebenen ausdrücklich zum Ungehorsam gegen dieselben aufforderte, — daß er sich bei diesem seinem Vorgehen auf die Billigung und Anerkennung des Papstes stützte und daß diese Billigung erfolgt war, ohne daß man in Rom auch nur den Versuch einer Verhandlung mit der Regierung für nöthig erachtet hatte.

Indem die Staatsregierung sich demzufolge veranlaßt sah, ein disziplinarisches Verfahren gegen den Bischof Namszanowski einzuleiten und ihn sofort von dem Amte als Feldpropst zu entheben, mußte auch alsbald in Erwägung kommen, ob unter den obwaltenden Umständen, namentlich mit Rücksicht auf das Verhalten des päpstlichen Stuhles selbst in jener Angelegenheit, die Stellung eines katholischen Feldpropstes überhaupt aufrechterhalten werden könne, „ob es mit dem Staatsinteresse verträglich sei, die katholische Militärgeistlichkeit einer Leitung zu überlassen, welche eintretenden Falls statt des Gehorsams und der Treue gegen den König und seine Regierung die Auflehnung gegen die militärischen Oberen geradezu vorschreibe und fordere.“

Bei den betreffenden Erwägungen war die Frage zu entscheiden, ob den erwähnten Verhandlungen, welche der Errich-

tung der Feldpropstei vorangegangen waren, etwa die Bedeutung eines Staatsvertrages beizumessen ist, welcher die Regierung in ihren ferneren Entschlüssen von der Mitwirkung der Kurie abhängig mache.

Daß jedoch bei jenen Verhandlungen der Abschluß eines förmlichen Vertrags nicht beabsichtigt worden ist, sondern daß es sich nur um administrative Verabredungen gehandelt hat, geht aus einem Berichte des preussischen Gesandten vor Abschluß jener Vereinbarung aufs Klarste hervor, in welchem ein bloßer Austausch von Noten über den Gegenstand im Gegensatz zu einer förmlichen Konvention vorgeschlagen wurde, ausdrücklich um der Verabredung nicht den Charakter eines Vertrages zu geben. Dem entsprechend hat in der That lediglich ein Noten-Austausch und weder die bei Staatsverträgen übliche Beurkundung, noch eine Ratifikation, noch auch eine ausdrückliche Anerkennung des von der Kurie später erlassenen Breves Seitens der Staatsgewalt stattgefunden.

Selbst aber wenn den damaligen Verabredungen ein vertragsmäßiger Charakter beizulegen wäre, würde unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen die rechtliche Zulässigkeit des Rücktritts Preußens von der getroffenen gemeinsamen Vereinbarung nicht zu bezweifeln sein.

Der Bischof Namszanowski hat bei seiner Auflehnung gegen das Recht und das Ansehen des Staates, wie erwähnt, nicht bloß nach seiner persönlichen Auffassung gehandelt, sondern sich auf die ausdrückliche Billigung und Anerkennung Seitens des Papstes gestützt.

Die römische Kurie hat hiernach selbst in das zwischen ihr und dem Staate geordnete Verhältniß der katholischen Militär-Seelsorge störend eingegriffen; statt die Ausschreitung des Feldpropstes zu ahnden, hat dieselbe, ohne auch nur den Versuch einer Verständigung mit der Staatsregierung zu machen, die Auflehnung gegen die staatlichen Anordnungen geradezu als kirchliche Pflicht hingestellt.

Ein solches Verfahren würde offenbar einen Vertragsbruch enthalten, welcher nach den anerkannten Grundsätzen des öffentlichen Rechts der Staatsregierung die Befugnisse gäbe, auch ihrerseits von dem getroffenen Abkommen zurückzutreten, umso mehr, da es sich um die Wahrung der höchsten Staatsinteressen handelt.

Dies sind die thatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, aus welchen die Regierung Sr. Majestät sich bewogen gefunden hat, die Aufhebung des katholischen Feldpropstei-Amtes zu beschließen.

Die Regierung verhehlt sich nicht, daß diese Maßregel voraussichtlich eine weitere Umbildung der Einrichtungen der katholischen Militär-Seelsorge zur Folge haben wird, und es sind vorbereitende Anordnungen auch in dieser Beziehung bereits von Sr. Majestät genehmigt worden.

Es bedarf nicht der Versicherung, daß die Regierung des Königs die Störung der katholischen geistlichen Pflege in der Armee in hohem Maße beklagt; aber sie darf die Verantwortung auch für diesen Mißstand denjenigen zuweisen, welche ihr die Nothwendigkeit auferlegen, das Recht und das Ansehen des Staates gegen geistliche Uebergriffe und Rücksichtslosigkeit mit aller Energie zu wahren.

Der 18. und der 22. März.

Die Feier des 22. März, welche nicht mehr ein glückliches Vorrecht für Preußen allein, sondern von Jahr zu Jahr mehr eine Herzenssache des gesammten deutschen Volkes geworden ist, traf diesmal nahe zusammen mit der 25jährigen Gedächtnisfeier des 18. März 1848. Durch dieses Zusammentreffen ist die Bedeutung unseres königlichen Festes in dem allgemeinen politischen Bewußtsein um so lebendiger hervorgetreten.

Wenn die Feier des Märzaufstandes diesmal ungeachtet des Ablaufs eines Vierteljahrhunderts sich nicht, wie in einzelnen demokratischen Kreisen lange vorher verkündet und vorbereitet war, zu einer Kundgebung von größerer Ausdehnung gestaltet hat, wenn die „Jubelfeier“ schließlich sogar unbedeutender ausfiel, als die Gedenkfeier in früheren Jahren, so ist der Grund des Sinkens der Begeisterung für den 18. März in denselben Thatsachen und Stimmungen zu suchen, welche umgekehrt den 22. März immer entschiedener zu einem Tage wahrhaft begeisterter Theilnahme in ganz Deutschland gemacht haben.

Fern sei es, hier die Erörterungen über das Recht oder Unrecht in Bezug auf die Berliner Märzereignisse, über den Antheil und Einfluß derselben bei der seitdem eingetretenen glorreichen Entwicklung des Vaterlandes zu erneuern. Die letzten Wochen haben dafür Zeugniß abgelegt, daß bis weit in die entschieden liberalen Kreise hinein ein klares Bewußtsein darüber obwaltet, daß die tatsächliche Entwicklung in Deutschland auf ganz anderen Wegen, als sie damals gewollt und verkündet wurden, und größtentheils gerade auf denjenigen Grundlagen, welche damals aufs Entschiedenste bekämpft wurden, zu dem herrlichen Ziele geführt hat, dessen wir uns jetzt erfreuen, — und durch dieses allgemeine Bewußtsein ist der Grundton, welcher früher die Feier des 18. März belebte, wesentlich gedämpft und abgeschwächt worden.

Vor Allem sind die alten monarchischen Grundlagen und Ueberlieferungen unseres preussischen Wesens in ihrer wahrhaft segensreichen Bedeutung immer ernster erkannt und gewürdigt worden, und haben sich auch unter den neuen freiheitlichen Einrichtungen unseres Staatswesens als die wesentlichste Bürgschaft einer festen und gesicherten Entwicklung mächtig bewährt. Ganz vor Kurzem hat einer der hervorragendsten Führer der alten Demokratie im Abgeordnetenhaus denkwürdiges Zeugniß dafür abgelegt, was Preußen und Deutschland dem Hause der Hohenzollern zu danken haben.

Und wenn im Jahre 1848 die öffentliche Bewegung in ganz besonderer Maße gegen die Einrichtungen und den vermeintlichen Geist der preussischen Armee gerichtet war, — wie hätten nach den Ruhmesjahren unserer Armee von 1864 bis 1871 jene Verirrungen von 1848 in unserem Volke noch Begeisterung erwecken können!

Das preussische Volk hat sich durch alle politischen Kämpfe hindurch immer entschiedener und bewußter auf dem festen Grunde unseres Staatslebens wiedergefunden. Als der höchste und zugleich verehrungswürdigste Vertreter der geschichtlichen Ueberlieferungen und der gewonnenen Macht aber steht inmitten unseres Volkes der Kaiser und König Wilhelm, in welchem in der That alle erhabenen königlichen Eigenschaften der Hohenzollern auf's Neue harmonisch vereinigt erscheinen.

Gegenüber den Thatsachen, durch welche das monarchische und nationale Bewußtsein des preussischen und deutschen Volkes sich immer entschiedener gekräftigt hat, konnte die Feier des 18. März bei allen Parteien, welche auf dem Boden des jetzt Errungenen stehen, keine wirkliche Begeisterung mehr erwecken: eine öffentliche und lärmende Feier wurde vor Allem nur von denen in Scene gesetzt, welche weniger noch den 18. März 1848, als den 18. März 1871, den Tag der pariser Kommune, zu feiern gedachten, von denen, welche sich von der Idee des Vaterlandes losgesagt haben und welche vor den äußersten Greueln nicht zurückschrecken, um auf den Trümmern der Civilisation unter dem Aushängeschild der Freiheit und Gleichheit ein Reich der Barbarei zu stiften.

Das Hervortreten dieser Richtung bei der Feier des 18. März dient um so mehr dazu, das Verständniß für die wahren Bürgschaften einer gesunden, zur wahren Freiheit, Wohlfahrt und Gerechtigkeit führenden Entwicklung zu schärfen, und damit zugleich das Bewußtsein des innigen Verhältnisses zwischen Fürst und Volk zu beleben, aus welchem Preußen zu allen Zeiten seine Kraft und seine Suveränität geschöpft hat, und welches am 22. März von Neuem zum allseitigen freudigen und würdigen Ausdruck gelangt ist.

Monarchie und Republik.

(Aus der „National-Zeitung.“)

Königs Geburtstag läßt uns mit freudiger Genugthuung der gesunden Grundlagen unseres Staatslebens gedenken und ihres glücklichen Bestandes uns bewußt werden.

Bei Antritt seiner zweiten Präsidentschaft am 4. März sprach es Herr Grant (der Präsident der Nordamerikanischen Republik) als

»seine feste Ueberzeugung aus, daß die civilisirte Welt dem Republikanismus zustrebe.« Wir in Deutschland machen zunächst nicht Anspruch darauf, zur »civilisirten Welt« im Sinne des Herrn Grant gerechnet zu werden und glauben, daß überhaupt die Republiken der Gegenwart fast alle der monarchischen Verfassung eher zur Rechtfertigung, als zur Beschämung gereichen und zur Nachahmung auffordern. Von der Schweiz abgesehen, wo eine wenig zahlreiche Bevölkerung in Folge einer wunderbaren Entwicklung und höchst konservativen Grundcharakters ein glückliches Stilleben in kleinen Republiken führen kann, weil sie sich an der Kulturentwicklung der Menschheit wenig oder gar nicht aktiv betheiligte, sind die übrigen Republiken der Erde wahrlich nicht der Art, daß sie den Reiz der Bevölkerung in monarchischen Staaten erwecken können.

Vielleicht kann man überhaupt sagen, daß die nothwendigen Voraussetzungen für die republikanische Staatsverfassung in Folge unserer modernen Entwicklung eher im Schwinden als in der Zunahme begriffen sind. Ein kräftige und blühende Republik setzt für ihr Gedeihen Einfachheit und Frugalität ihrer Zugehörigen voraus, denn die nicht ohne Grund sprichwörtliche republikanische Einfachheit muß bis zu einem gewissen Grade wenigstens vorhanden sein, wenn die republikanische Gleichheit dabei soll bestehen können. Die Republik setzt ferner Opferwilligkeit des Einzelnen für das gemeine Wohl und den gemeinen Dienst voraus, Bereitwilligkeit, öffentliche Ehrendienste zu übernehmen, namentlich in einem reich entwickelten Kommunalleben, als einer nothwendigen Vorschule der republikanischen Staatsverfassung. Von allen diesen nothwendigen Voraussetzungen der Republik trifft in unserem Leben mehr und mehr das Gegentheil zu. Geldgier und Genußsucht, das Bestreben, aus dem öffentlichen Leben Privatkapital zu schlagen, mögliches Entziehen gegenüber den öffentlichen Pflichten wird immer häufiger, und in großen Städten namentlich treten dem aufmerksamen Beobachter diese Erscheinungen umso mehr hervor, je häufiger und lauter hier die demokratische und republikanische Phrase sich vorbrängt.

In unserer Erbmonarchie, wie sie in Preußen erwachsen und nun ganz Deutschland theilweise zu eigen geworden ist, erblicken wir zwar nicht die Vollkommenheit, von welcher Grant in Betreff der Republik schwärmt, wohl aber den bestbewährten Theil unserer politischen Institutionen. Unsere Dynastie hat es von je verstanden, das Staats- und Gesamtbewußtsein in sich aufzunehmen, den Klassen- und Egoismus niederzuhalten, und diesen ihren Beruf wird sie auch in Zukunft und vielleicht gerade in Folge unserer modernen Entwicklung zu verfolgen Gelegenheit haben. Während in den meisten anderen Monarchien die jetzt herrschenden Dynastien wie in ein Fertiges hineingefügt worden sind, so hat die Dynastie Hohenzollern ihren Staat sich geschaffen und erworben, und der Staat ist ihr dadurch mehr an das Herz gewachsen, als bei den meisten anderen Dynastien der Fall ist, die Sorge für das Gesamt- und Staatswohl dadurch mehr Familientradition geworden als meist anderswo. Dieses Erwerben des Staats durch die Dynastie ist noch jungen Datums und reicht im Grunde nicht über zwei Jahrhunderte, nicht über den Staat des Großen Kurfürsten zurück, und wir bauen deshalb darauf, daß unsere Dynastie noch lange nicht dem trägen Besitze leben, sondern dem mühsam Erworbenen zu dienen bestrebt sein wird.

Den höchsten Glanz in einer Kaiserkrone unserer Dynastie zu erwerben, ist Kaiser Wilhelm beschieden gewesen. Von dem stolzen Bewußtsein kann er erfüllt sein, daß er in einer ruhmvollen Ahnenreihe die ruhmvollste Stellung einnimmt und daß er diese ruhmvolle Stellung durch schwere Arbeit und strenges Pflichtgefühl errungen hat. Aber ein noch freudigeres Gefühl wird ihm das Bewußtsein verleihen, inmitten eines treuen und dankbaren Volkes zu leben, welches späten Geschlechtern diese Gesinnung fort und fort überliefern wird.

Die Uebereinkunft mit Frankreich

vom 15. März 1873

lautet wörtlich wie folgt:

In der Absicht, die vollständige Zahlung der durch die Friedensverträge vom 26. Februar und 10. Mai 1871 festgesetzten Kriegskostenentschädigung, sowie die davon abhängige Räumung des französischen Gebiets endgültig zu regeln, sind die Unterzeichneten:

der Fürst Otto von Bismarck, Kanzler des Deutschen Reichs, bevollmächtigt von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und

der Herr Vicomte Anne Armand Elie de Beaumont-Biron, Mitglied der Nationalversammlung, Botschafter Frankreichs bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, bevollmächtigt von dem Herrn Präsidenten der französischen Republik,

über Folgendes übereingekommen:

Art. I. Nachdem auf die im Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 festgesetzte Kriegskostenentschädigung von fünf Milliarden, der Betrag von drei Milliarden gezahlt und nur noch ein Betrag von fünfzehn hundert Millionen auf die zwei letzten Milliarden rückstän-

big ist, verpflichtet sich Frankreich, von jetzt ab bis zum 10. Mai 1873 diejenigen 500 Millionen zu zahlen, welche auf die nach Artikel I. der Konvention vom 29. Juni 1872 erst am 1. März 1874 fällige vierte Milliarde noch schuldig sind. — Die einzelnen Theilzahlungen werden nicht unter 100 Millionen Franken betragen und der deutschen Regierung mindestens einen Monat vor der Einzahlung angezeigt werden.

Die nach der angeführten Konvention am 1. März 1873 fällige Milliarde Franken wird Frankreich in vier Theilzahlungen von je 250 Millionen Franken, und zwar am 5. Juni, 5. Juli, 5. August und 5. September 1873 zahlen. Gleichzeitig mit der letzten Theilzahlung wird Frankreich die vom 2. März 1873 ab erwachsenen Zinsen an die deutsche Regierung entrichten.

Art. II. Die im dritten Alinea des siebenten Artikels des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und in den Separat-Protokollen vom 12. Oktober 1871 getroffenen Verabredungen finden auf alle nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Zahlungen Anwendung.

Art. III. Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, verpflichtet sich, den deutschen Truppen die nöthigen Befehle zu ertheilen, das Arrondissement Belfort und die vier Departements der Ardennen, der Vogesen, der Meurthe-Mosel und der Maas, mit Ausnahme der Festung Verdun und eines Bezirks von 3 Kilometern um diese Festung innerhalb vier Wochen, vom 5. Juli an gerechnet, vollständig zu räumen.

Die Festung Verdun und der vorge dachte Bezirk werden innerhalb vierzehn Tagen, vom 5. September 1873 an gerechnet, geräumt werden.

Bis zu dieser letzten Räumung steht Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, das Recht zu, die Straße von Metz nach Verdun als Etappenstraße zu benutzen und zu diesem Zwecke die beiden Städte Conflans und Etain für den Etappendienst mit einer Garnison von je einem halben Bataillon besetzt zu halten. Den Militärbehörden verbleiben in Verdun und auf der Etappenstraße die Rechte, welche sie bisher in dem okkupirten Gebiete ausgeübt haben.

Man ist darüber einverstanden, daß die Etappenorte an dem, für die Räumung von Verdun festgesetzten Termine werden geräumt werden.

Art. IV. Frankreich trägt die Kosten für den Unterhalt der in dem Arrondissement Belfort und den Departements der Vogesen, der Ardennen, der Meurthe-Mosel und der Maas dislozirten deutschen Truppen bis zum Tage der vollständigen Räumung dieser Departements und für den Unterhalt der in Verdun und den beiden Etappenorten dislozirten Truppen bis zur vollständigen Räumung dieser letzteren Verlichkeiten. Die Besatzung von Verdun soll die Stärke der, am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages daselbst befindlichen Garnison um nicht mehr als 1000 Mann übersteigen.

Art. V. Bis zur Räumung von Verdun werden das Arrondissement Belfort und die im Artikel 3 bezeichneten Departements nach ihrer Räumung von den deutschen Truppen in militärischer Beziehung für neutral erklärt und es werden dahin keine andere Truppen außer den zur Aufrechterhaltung der Ordnung nothwendigen Garnisonen verlegt.

Frankreich wird daselbst keine neuen Fortifikationen anlegen und die vorhandenen nicht verstärken.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, wird in den von den deutschen Truppen besetzten Departements, sowie im Arrondissement Belfort keine anderen Befestigungen errichten lassen, als jetzt vorhanden sind.

Art. VI. Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, behält sich das Recht vor, die in der gegenwärtigen Uebereinkunft bezeichneten Departements und Plätze in dem Falle wieder zu besetzen oder nicht zu räumen, wenn die in derselben eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden sollten.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Akt unterzeichnet und unterschrieben.

Geschehen Berlin, den 15. März 1873.

(gez.) v. Bismarck. Ste. de Contaut-Biron.

Im deutschen Reichstage, welchem die neue Uebereinkunft von dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck mitgetheilt worden war, gab der Abgeordnete Lasker in folgenden Worten dem Dank für die glückliche Führung der Verhandlungen mit Frankreich Ausdruck:

„Es ist allerdings deutsche Sitte, gegenüber einer vollendeten Thatsache, wie sie uns in dieser Konvention vorliegt, nicht viel Worte zu machen. Nachdem aber heute ausnahmsweise eine Erörterung stattgefunden, will ich es mir nicht versagen, in schmucklosen Worten dem Leiter unserer auswärtigen Politik für die Geschicklichkeit, mit welcher er das Interesse des Reichs wahrgenommen, meine Anerkennung auszusprechen. Die in dieser Angelegenheit bewährte Umsicht ergab die Verbesserung unserer Beziehungen zu Frankreich und dieses Resultat ist kein geringes. Wir sehen, wie alle Parteien Frankreichs und dessen Regierung das Entgegenkommen der diesseitigen Regierung anerkennen, und ich glaube, daß die einzige abändernde Bestimmung, die einer früheren Räumung des französischen Gebiets, zugleich den Wünschen des deutschen

Volkes entspricht. Diese Konzession ist so bedeutend, daß alle Parteien Frankreichs die Waffen für den Augenblick niederlegten, um ihre Anerkennung der französischen Regierung und damit indirekt auch der unsrigen auszusprechen.

Die Regierung, der es gelungen ist, ein solches Abkommen herbeizuführen, hat sich durch den in der Leitung der Geschäfte bewiesenen Takt wohl verdient um das Vaterland gemacht.“

Der Präsident des Reichstages Dr. Simson wies beim Schlusse der kurzen Erörterung darauf hin, daß der Reichstag mit hoher Befriedigung von der Uebereinkunft Kenntniß genommen habe.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck erwiderte hierauf:

„Darf ich einen Augenblick noch das Wort nehmen, um für die eben vernommene Aeußerung dem Herrn Präsidenten und dem Reichstage meinen Dank auszusprechen? Es giebt für einen Staatsbeamten keine höhere Befriedigung als die Anerkennung, die ihm von den Vertretern der Gesamtheit seiner Landsleute zu Theil werden kann. Ein solcher Ausspruch ist für mich ein Sporn, eine Ermuthigung, und ich kann sagen, eine Arznei den Schwächen gegenüber, mit denen ich kämpfe, wenn ich meinen Dienst thue.“

Die Uebereinkunft ist am 22. März von Sr. Majestät dem Kaiser vollzogen worden.

Ueber die Konvention mit Frankreich schreibt die „Weser-Zeitung“:

Mit überraschender Schnelligkeit ist die in der Thronrede in Aussicht gestellte Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Frankreich zu Stande gekommen. Am Mittwoch erklärte der Kaiser die Verständigung über eine baldige Räumung Frankreichs für möglich, am Sonnabend war die Verständigung erfolgt. Im Juli d. J. wird der Abzug unserer Truppen aus den besetzten Departements stattfinden und wird selbst die Festung Belfort geräumt werden. Nur Verdun bleibt in unseren Händen bis zur Abzahlung des letzten Restes der Kriegsschuld. Im September wird dieser letzte Rest abgetragen und dann auch Verdun den Franzosen zurückgegeben.

Wenn der Sommer des laufenden Jahres zu Ende geht, wird die große Abrechnung zwischen den beiden Nationen ausgeführt und abgeschlossen sein, zwei Jahre und vier Monate nach der Unterzeichnung des Frankfurter Friedens, weit früher als damals die Supersichtlichen voraussahen. Noch im vorigen Sommer hielt die französische Regierung es für gerathen, sich eine Erstreckung der Zahlungsfrist bis zum März 1875 auszubedingen. Die Einzahlungen auf die Dreimilliardenanleihe sind seitdem in so erheblichen Beträgen vorweg geleistet worden, daß der französische Staatsschatz sich im Stande fühlt, innerhalb der nächsten sechs Monate anderthalb Milliarden, die noch übrige Hälfte der zweiten Haupttrate, abzutragen, ohne den Geldmarkt in unheilvolle Verwirrung zu bringen. Anderthalb Milliarden sind vierhundert Millionen Thaler. Da noch Zinsen hinzukommen, so kann man rechnen, daß Frankreich ein halbes Jahr lang täglich ungefähr 2½ Millionen Thaler zu entrichten hat. Und dieser Leistung getraut es sich, nachdem es seit noch nicht zwei Jahren bereits 3½ Milliarden Francs oder 933 Millionen Thaler, abgeführt hat.

In der jetzt abgeschlossenen Uebereinkunft liegt die schlagendste Widerlegung der Vorwürfe, welche im Frühjahr 1871 gegen die maßlose Härte der Sieger von Franzosen und Neutralen erhoben wurden. Man erinnert sich noch, wie namentlich die Engländer außer sich waren über die Höhe der geforderten Kriegsschädigung, die als geradezu unerhörlich, vernichtend, zermalmend bezeichnet ward. Ein Menschenalter, sagte man, werde nicht ausreichen, um diese ungeheure Brandschabung aus dem verarmten Lande herauszudrücken. Das Menschenalter ist nun in weniger Monaten, als es sonst Jahre zählt, abgelaufen, und Frankreich erfreut sich trotz dessen, wenn nicht glänzender, doch geordneter Finanzzustände und kann auf Arme und Flotte Summen verwenden, die unseren Ausgaben für die bewaffnete Macht nichts nachgeben.

Man kann sich sehr wohl denken, daß Kaiser Wilhelm und Fürst Bismarck sich scheuten, in Ermangelung sicherer Rechnungsgrundlagen, über die Siffer von fünf Milliarden hinauszugreifen, welche damals noch für die Phantasie etwas Erschreckendes hatte, selbst wenn sie das Gefühl gehabt hätten, daß diese Summe nicht ausreiche, allen Schaden zu decken und Frankreich auf Jahre hinaus zu lähmen. Wir erinnern uns nicht, daß irgend Jemand in Deutschland damals die Summe zu niedrig gefunden hätte. Eher fand man Leute, welche versicherten, daß wir die fünf Milliarden niemals bekommen würden. Als die Tuilerien und das Hotel de Ville in Flammen standen, als die Kommune von Paris Woche um Woche der Regierung Trost bot, war die Frage wohl berechtigt: „wo bleibt unser Geld?“ Auch wenn der Aufruhr überwunden ward, die Zerrüttung des Landes schien so heillos, die Trümmer waren so massenhaft, daß man an alles eher denken mochte, als an jene beispiellosen Anleihe-Operationen, durch welche kurz nachher die Republik sich die Mittel zur Erfüllung der Friedensbedingungen verschaffte.

Ein mächtiger Sporn zu dieser Energie war der Wunsch der

Franzosen, die fremden Truppen los zu werden. Für die so empfindliche Eitelkeit der Nation war die Anwesenheit der Sieger in den verpfändeten Landstrichen mehr als eine schmerzliche Folge des Hauptübels, eine unerträgliche tägliche Demüthigung, welche zu beenden, kaum ein Opfer zu groß erschien. »Die Befreiung des vaterländischen Bodens« galt als die erste und vornehmste Aufgabe der Regierung, bis zu deren Lösung alle anderen Rücksichten zurücktreten mußten.

Die Deutschen verlangten nichts Besseres, als möglichst bald nach Hause marschiren zu können. Zug um Zug wird das Geschäft, wie bisher, so auch ferner und bis zum Schluß geführt werden. Der einzige Unterschied zwischen dem getroffenen und dem früher erwarteten Abkommen besteht darin, daß Verdun an Stelle von Belfort die Ehre haben soll, am längsten von deutschen Truppen besetzt zu bleiben.

Von Herzen gratuliren wir den deutschen Offizieren und Soldaten, welche die Uebereinkunft vom 15. März endlich in die Heimath zurückführen wird. Sie haben eine undankbare Aufgabe rühmlich erfüllt, unter Verhältnissen, die kaum minder schwierig waren, als diejenigen des Krieges. Inmitten einer erbitterten, unberechenbaren Bevölkerung haben sie zwei Jahre lang die Ehre ihrer Fahne aufrecht erhalten durch strenge Sucht, unerschütterliche Ruhe, und es folgt ihnen das unverwerfliche Zeugniß ihrer Feinde, die nicht im Stande gewesen sind, ihnen einen Mißbrauch der Gewalt nachzuweisen.

Die Beamten des auswärtigen Amtes.

Äußerungen des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck bei der Berathung des Gesetzes über die Stellung der Reichsbeamten (mit Bezug auf die Bestimmung, daß auch die vortragenden Räte des auswärtigen Amtes zu denjenigen Beamten gehören sollen, welche jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einwillig in den Ruhestand versetzt werden können. — Ein Amendement des Abg. Windthorst wollte, daß diese Bestimmung erst für die künftig anzustellenden Beamten in Kraft trete. Hiergegen sprach sich der Reichskanzler aus).

Es ist sehr schwierig, über einen delikaten Punkt, der die Verhältnisse lebender Beamten, mit denen ich alle Tage zu thun habe, betrifft, sich so unbefangenen auszusprechen, als wenn man mit unbefangenen Zahlen rechnet. Wenn das Amendement angenommen wird, so würde die freie Bewegung, welche durch das gedachte Gesetz dem auswärtigen Dienst verliehen werden soll, in ihrer Verwirklichung auf eine sehr weite Zeit hinausgeschoben. Die Beamten, um welche es sich handelt, sind zum Theil jung und neu in das Amt gekommen; sie haben Aussicht, die ältere Hälfte der hier Anwesenden zu überleben und der nächsten Generation erst die Frage zur Lösung zu geben. Sie sind unter meiner Einwirkung angestellt worden und ich würde sie nicht angestellt haben, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß sie tauglich sind, und daß ich, so weit man in die Zukunft sehen und so weit man einen Menschen beurtheilen kann, nicht in die Lage kommen werde — vielleicht mein Nachfolger — aber daß ich nicht in die Lage kommen werde, ihnen gegenüber von der durch das Gesetz zu verleihenden Befugniß Gebrauch zu machen. Man kann allerdings nie wissen, wie sich ein Beamter auf die Dauer entwickelt. Er kann in der ersten Kraft der Jugend, in der ersten Begeisterung für seine Beschäftigung vielleicht Eigenschaften vermuthen lassen, die seine Vorgesetzten veranlassen, ihn zur Anstellung vorzuschlagen. Es kann aber unter Umständen kommen, daß, wenn er nach einigen Jahren sieht, daß diese Beschäftigung ziemlich trockene Aktenarbeiten sind, die einen tieferen Einblick in die Politik nicht geben, und wenn sie ihn geben, in langsamer und wenig ansprechender Form — der Eifer des Beamten erkaltet und mit dem Eifer auch die Befähigung. Es können aber auch andere Einflüsse eintreten, vor denen wir hoffentlich bewahrt bleiben werden, die aber doch in anderen Staaten vorkommen.

Mit einer vollen ministeriellen Verantwortlichkeit ist meines Erachtens die Unabschbarkeit der vortragenden Räte kaum verträglich; denn es giebt unter Umständen eine Waffe des vortragenden Rathes, gegen die jeder Minister ohnmächtig ist. Das ist die des passiven Widerstandes, der scheinbaren Unfähigkeit, eine Arbeit nach einer bestimmten Richtung gut zu liefern und herzustellen, die schließlich einen Minister in die Lage setzt, die Arbeiten selbst zu machen. Kann er sie alle selbst machen, hat er die Zeit und die Arbeitskräfte dazu, kann er sich in einem Grade nicht nur verdoppeln, sondern verzehnfachen, daß er unter Umständen seine Räte durch eigene Thätigkeit decken kann, so würde er sie ja gar nicht brauchen.

Ich habe im auswärtigen Dienst die Einrichtung vorgefunden, daß es zwei ganz verschiedene Kategorien gab: die eine Kategorie bestehend aus eigentlich diplomatischen Personen, den Gesandten und

Sekretären, die nur im Auslande lebten; die andere, bestehend aus den Ministerial-Räthen, die niemals ins Ausland kamen. Die Letzteren arbeiteten die Instruktionen für die Ersteren aus, hatten in der Regel nicht so viel vom Auslande gesehen, wie wünschenswerth war, um auswärtige Verhältnisse richtig zu beurtheilen, während es denjenigen, die dauernd im Auslande lebten, sehr leicht so ging, daß sie anstatt wie jener Riese, die Kraft durch die Berührung mit der Erde stets wieder zu gewinnen, die heimathliche Erde zu selten berührten, und darum, einigermaßen unseren heimathlichen Verhältnissen entfremdet, und leicht zu der zahlreichen Klasse diplomatischer Kosmopoliten zu rechnen waren, die im auswärtigen Dienste aller Länder vorhanden sind. Deshalb habe ich mein Augenmerk darauf gerichtet, beide Klassen von Beamten mehr zu vermischen und darauf zu halten, daß die Gesandten, bevor sie ins Ausland kommen, eine Zeit lang als Räte im Ministerium den wirklichen, regelmäßigen Dienst gethan haben, und daß andererseits wieder diejenigen, die es vorziehen, in der Heimath dauernd als Ministerial-Räte Dienst zu leisten, eine Zeit lang auch bei auswärtigen Gesandtschaften beschäftigt werden. Es ist meines Erachtens für das Gedeihen des diplomatischen Dienstes, für die richtige Beurtheilung der auswärtigen Verhältnisse im Centrum und für die Festhaltung des heimathlichen Bewußtseins im Auslande ein Unentbehrliches, daß diese Scheidung, wie sie bisher im Prinzip bestand, aufhöre, und daß man das Amt eines Rathes im auswärtigen Ministerium als eine regelmäßige Etappe im auswärtigen Dienste auch für diejenigen, der Gesandter und Botschafter werden will, betrachte.

Kaisers-Geurtstag ist an unserem Hofe, unter der Theilnahme einer ungemein großen Zahl deutscher Fürsten und Fürstinnen, in gewohnter herzlicher Weise gefeiert worden. Alle, welche dem Kaiser an seinem 77jährigen Geburtstage naheten, erfreuten sich an seinem unverändert frischen und kräftigen Aussehen und Wesen.

Der Kaiser bezeichnete den Tag in denkwürdiger Weise durch die Vollziehung der Uebereinkunft mit Frankreich, welche den vollen Abschluß des Friedenswerkes und damit zugleich die baldige Rückkehr unserer Truppen in die Heimath sichert.

In Preußen und in ganz Deutschland wurde der Kaiserstag überall festlich begangen. Auf die dem Monarchen zugegangenen zahlreichen Glückwünsche erließ derselbe folgenden öffentlichen Dank zu Händen des Reichskanzlers Fürsten Bismarck:

Aus Anlaß meines diesjährigen Geburtstages haben wiederum zahlreiche Gemeinden, Korporationen, Vereine, Festversammlungen und einzelne Personen innerhalb wie außerhalb des Deutschen Reiches wetteifernd sich beeilt, Mir schriftlich und telegraphisch, zum Theil selbst in poetischer Form, ihre Glückwünsche auszusprechen. Von diesen vielen sinnigen Zeichen liebevoller, treuer Anhänglichkeit auf's Neue freudig überrascht, wünsche Ich allen Denjenigen, welche Meiner an jenem Tage mit so warmer Sympathie gedacht haben, zu erkennen zu geben, wie von Herzen dankbar Ich den Werth ihrer Aufmerksamkeit empfinde. In diesem Sinne beauftrage Ich Sie, Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1873.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

Der deutsche Reichstag hat in seinen öffentlichen Sitzungen mehrere Gesetzesentwürfe in erster Lesung, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten bereits in zweiter Lesung angenommen. Der neue Entwurf weicht nur in zwei Punkten von den früheren Beschlüssen des Reichstags ab — namentlich darin, daß den Reichsbeamten in jedem Einzelstaate dieselben Vortheile in Bezug auf Steuerverhältnisse u. s. w. zu Theil werden sollen, wie den betreffenden Staatsbeamten. Auf die dringende Aufforderung des Reichskanzlers Fürsten Bismarck trat der Reichstag jetzt den Vorschlägen der Regierung bei, und es ist daher das Zustandekommen des für die feste Begründung der Reichsbeamtenverhältnisse so wichtigen Gesetzes nunmehr gesichert.

Das Abgeordnetenhaus hat im Laufe der vorigen Woche die dringendsten Aufgaben erledigt, namentlich die kirchlichen Vorlagen auch in dritter Lesung endgültig angenommen und hierauf am Freitag, 21., sich bis auf Weiteres vertagt.

Das Herrenhaus, dessen Kommissionen inzwischen mit Vorberathung der kirchlichen Gesetze und anderer Vorlagen beschäftigt sind, wird nach bisheriger Bestimmung am 4. April die nächste Sitzung halten, um mehrere Gesetzesentwürfe, u. A. den in Betreff der Wohnungsgelder-Zuschüsse für Beamte u. A. zu erledigen.